

Unterhaltungsverband 53 „West- und Südaue“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unterhaltungsverband 53 – West- u. Südaue –
Marktstr. 33, 30890 Barsinghausen

Öffentliche Bekanntmachung über die Unterhaltungs- und Mäharbeiten an Gewässern II. Ordnung

Der Unterhaltungsverband Nr. 53 –West und Südaue– führt in der Zeit vom

8. August 2016 bis 28. Februar 2017

unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben umfangreiche Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durch.

Zur Veranlassung: Die Bewirtschaftung der Ackerflächen, die Verteilung der Niederschlagsereignisse und unsere Umwelt haben sich verändert. Zu einer flächendeckenden Einrichtung von ausreichend breiten Gewässerrandstreifen ohne landwirtschaftliche oder anderweitige Nutzung ist es bislang nicht gekommen. Vielfach unbemerkt sind die gesetzlichen Anforderungen an die Gewässer immer mehr gestiegen: das betrifft sowohl die Entwicklung(-ziele) als auch die Unterhaltung unserer Gewässer (2. Ordnung).

So dürfen z. B. nach § 39, Abs. 5, S. 3 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Röhrichtbestände an/in Gewässern bei Unterhaltungsarbeiten...

Röhricht ist ein Sammelbegriff für ein Biotop / eine Pflanzengesellschaft; im BNatSchG sind 76 Arten wie z. B. Schilfrohr, Wasserschwaden, etc. aufgelistet

... erst ab dem 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres abschnittsweise zurückgeschnitten werden. Dieses gilt auch für die Gewässer 3. Ordnung.

Vom UHV 53 werden daher bei den zu mähenden Gewässer(-abschnitten) nach Ende der Brut- und Setzzeit (*15. Juli*) ab dem diesjährigem **8. August** die Böschung(en) im oberen Bereich bis ca. 1,0 m oberhalb der Gewässersohle gemäht, sofern diese Böschung(en) nicht mit Röhricht bewachsen sind oder (bei Röhrichtbewuchs) eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Auf diese Weise kann der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den meisten Gewässern sichergestellt werden, gleichzeitig wird ein Großteil der ökologisch bedeutsamen Flora und Fauna im Gewässer belassen. Dies trägt zur natürlichen Entwicklung der Gewässer bei – insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt.

Die Nachmahd bzw. das Krauten von Gewässersohle und unterer Böschung mittels Mähkorb darf ab dem 1. Oktober erfolgen (bis voraussichtlich zum **17.11.**, je nach Witterung auch später). Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Unterhaltung wird dazu im September aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und unserer Unterhaltungsrahmenpläne festgelegt, in welchen Gewässer(abschnitten) diese Arbeiten durchgeführt werden sollen.

Gemäß § 77 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) wird dafür das Mähgut aus der Krautung auf den anliegenden Flächen

- Seite 1 von 2 -

Anschrift
Unterhaltungsverband 53 – West- u. Südaue –
Marktstr. 33
30890 Barsinghausen

Konto des Unterhaltungsverbandes 53
Stadtsparkasse Barsinghausen
Konto: 117 895
BLZ: 251 512 70

Unterhaltungsverband 53 „West- und Südaue“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unterhaltungsverband 53 – West- u. Südaue –
Marktstr. 33, 30890 Barsinghausen

in einer Breite von ca. 4 m abgelegt und in der Fläche zerkleinert / gemulcht, damit dieses Mähgut bei der nächsten Beackerung eingearbeitet werden kann und es zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der Fläche kommt.

Wird zum Zeitpunkt der Nachmahd / Krautung ein Räumstreifen freigehalten, können so Ertragseinbußen minimiert werden. Ist dieses nicht der Fall, müssen allerdings die **An- und Hinterlieger** gemäß §77 NWG, Absatz 1 die durch die ordnungsgemäße Unterhaltung entstehenden **Mindererträge** im Laufe einer Vegetationsperiode ohne Entschädigung **dulden**. Es wäre in unserem Interesse, wenn die für uns arbeitenden Fachfirmen von der laut NWG möglichen Regelung (= Ablage des Mähgutes in die Kultur, falls kein Räumstreifen freigehalten wurde) für die noch nicht geernteten Früchte des laufenden Wirtschaftsjahres wie Rüben und Mais keinen Gebrauch machen müssten.

Da es sich allerdings auch in dieser Unterhaltungsperiode nicht vermeiden lässt, dass schon bestellte Ackerflächen durch ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung beeinträchtigt werden, appellieren wir hiermit erneut an **alle betroffenen Landwirte**, zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser mehrjährige **Gewässerschutzstreifen** von mindestens 6 m Breite (max. 30 m Breite, bis 10 ha pro Betrieb) auf Ackerland entlang von Gewässern zu beantragen und **einzurichten**.

Dieses wird vom Land Niedersachsen weiterhin als Agrarumweltmaßnahme gefördert: Nach einmaliger Aussaat von Grassamen ist auf diesen Grünflächen (gemäß Merkblatt BS72) u. a. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel untersagt, nicht aber eine Nutzung zur vorgenannten ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Aktuelle Infos dazu gibt es bei der Niedersächsischen Landwirtschaftskammer unter www.lwk-niedersachsen.de – z. B. über den webcode 01026365. Mit Stand 23.12.2015 wird dort ein sogenannter Blühstreifenrechner 2015 vorgehalten und als Fazit u. a. festgestellt, dass „... **Blühstreifen** bzw. **Blühflächen gegenüber fast allen Mähdruschfrüchten einschließlich Silomais (frei Silo) sehr deutliche Wettbewerbsvorteile haben.**“

Abschließend müssen wir wie in den Vorjahren darauf hinweisen, dass für den Zeitraum vom **8.8.2016 – 28.02.2017** An- und Hinterlieger nach den Unterhaltungsverordnungen der Region Hannover und den Landkreisen Schaumburg und Hameln- Pymont das Befahren der Grundstücke mit Unterhaltungsgeräten zu dulden haben. Vorhandene Querzäune sind von den Anliegern mit beweglichen Gattern bzw. Durchfahrten zu versehen, so dass die Unterhaltung der Gewässer mit ihren Ufern jederzeit gewährleistet ist. Deshalb werden, falls Schäden durch das Nichtvorhandensein von Durchfahrten an den Querzäunen entstehen, diese vom Unterhaltungsverband (bzw. den vom Verband beauftragten Firmen) nicht übernommen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Hartmann
Verbandsvorsteher

Anschrift
Unterhaltungsverband 53 – West- u. Südaue –
Marktstr. 33
30890 Barsinghausen

Konto des Unterhaltungsverbandes 53
Stadtsparkasse Barsinghausen
Konto: 117 895
BLZ: 251 512 70